Volkswirtschaftsdirektion (Arbeitgeberkündigung)

Im Gespräch vom 30. Januar 2023 wurde Dr. Ing. ETH Urs Muster, Chef des Amtes für Mobilität, aufgezeigt, dass seine fachlichen Leistungen teilweise ungenügend seien und sein Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden immer wieder bemängelt werde. Die Auswertung nach einer längeren Beobachtungsphase hat ergeben, dass die Erwartungen nach wie vor nicht erfüllt wurden. Anlässlich des Gesprächs vom 25. Juli 2024 wurde Dr. Ing. ETH Urs Muster die Auswertung der Beobachtungsphase bekanntgegeben, und es wurde ihm eine Mahnfrist von drei Monaten gemäss § 19 des Personalgesetzes (PG, LS 177.10) angesetzt. Während dieser Frist hat sich gezeigt, dass sich die anfängliche Kooperationsbereitschaft und Einsicht gegenteilig entwickelt hat und auch der zugezogene Psychologe eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr als möglich erachtete. Im Gespräch vom 30. Oktober 2023 wurde Dr. Ing. ETH Urs Muster eröffnet, dass seine Leistungen weiterhin teilweise ungenügend und sein Verhalten ungenügend seien. Er wurde im Rahmen dieses Gesprächs informiert, dass eine Kündigung in Betracht gezogen werde. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 wurde ihm eine Frist von zehn Tagen gesetzt, um dazu Stellung zu nehmen (Gewährung rechtliches Gehör). Dr. Ing. ETH Urs Muster verzichtete auf eine Stellungnahme.➀ Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt die Beendigung des Anstellungsverhältnisses unter Einhaltung der sechsmonatigen Frist gemäss § 17 Abs. 2 PG auf den 30. Juni 2024.

Da die Kündigung verschuldet ist, ist keine Abfindung auszurichten. ➁

Infolge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erlischt die Nichtberufsunfallversicherung nach UVG 31 Tage nach dem letzten Lohnanspruch. Dr. Ing. ETH Urs Muster ist gehalten, dies seiner Krankenversicherung bzw. Krankenkasse sofort zu melden oder die Nichtberufsunfallversicherung vor deren Erlöschen durch Abschluss einer Abredeversicherung von längstens sechs Monaten zu verlängern. Die Abredeversicherung hat gegenüber der Krankenversicherung den Vorteil, dass neben den Heilungskosten auch der Lohnausfall versichert ist. Vorbehalten ist die Verlängerung der bisherigen Versicherungsdeckung bei Anspruch auf Taggelder (nicht aber Renten) von mindestens 50% des bisherigen Lohnes.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Das Arbeitsverhältnis mit Dr. Ing. ETH Urs Muster, geboren 25. April 1972, von Basel, wohnhaft in Dietikon, SV-Nr. 756.1234,5678,90, Chef des Amtes für Mobilität, wird auf den 30. Juni 2024 beendet. ③
2. Es wird keine Abfindung ausgerichtet. 
3. Die vorhandenen Mehrzeit- oder Überzeitsaldi sowie noch nicht bezogene Ferientage sind bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses soweit als möglich zu kompensieren bzw. zu beziehen. Verbleibende Restguthaben werden ausbezahlt.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. 
5. Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.
6. Mitteilung an Dr. Ing. ETH Urs Muster, Bahnhofstrasse 3, 8530 Dietikon (im Doppel), sowie an die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Volkswirtschaftsdirektion

➀ Es ist angezeigt, die Kündigung eingehender zu begründen und die bemängelte Leistung oder das kritisierte (Führungs-)Verhalten im Detail aufzuzeigen. Hat der oder die Mitarbeitende eine Stellungnahme eingereicht, ist zwingend auf diese einzugehen.

 Nicht jede Kündigung infolge mangelnder Leistung oder ungenügendem Verhalten ist als eine vom Mitarbeitenden verschuldete Kündigung einzustufen. Ist z.B. eine Krankheit oder das Alter die Ursache für die mangelnde Leistung, ist von einer unverschuldeten Kündigung auszugehen. Entsprechend besteht ein Anspruch auf Abfindung, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 26 PG: Alter, Dienstjahre etc.).

③ Falls die oder der Angestellte während der Kündigungsfrist freigestellt wird, ist im Dispositiv folgende Formulierung anzubringen:

"XY wird für die verbleibende Zeit bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses freigestellt.  
Während der Freistellung bezieht sie/er die restlichen Ferientage und kompensiert die vorhandenen Mehrzeit- und Überzeitguthaben. XY teilt mit, wenn sie/er vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Stelle antritt. Das Arbeitsverhältnis wird in diesem Fall im Zeitpunkt des Stellenantritts aufgelöst und die Lohnfortzahlung eingestellt."

 Der Entzug der aufschiebenden Wirkung ist bei Entlassungen / Kündigungen durch den Kanton nicht notwendig (vgl. § 25 Abs. 2 lit. a Verwaltungsrechtspflegegesetz).